

§§ 126 bis 133 Verpflichtungen auferlegen. Aus den Gesetzen über Sozialversicherungen muß dem Arbeitgeber mindestens bekannt sein, daß er für An- und Abmeldung, Abführung der Beiträge, Einreichung einer Unfallanzeige, Führen des Lohnnachweises u. dgl. mehr verantwortlich ist. Versäumnisse machen ihn schadenersaßpflichtig und strafbar. Vom Gerichtswesen ist nötig zu wissen: Wo suche ich mein Recht? Wie habe ich vorzugehen? Ich klage:

1. Im Zivilprozesse (beim zuständigen! Amtsgericht), wenn ich ein Recht erstreiten will (z. B. Bezahlung einer Forderung).

2. Im Strafprozesse (beim Amtsgericht, nach vorausgegangenem Sühneversuch vor dem Friedensrichter), wenn eine Rechtsordnung gestört und wiederhergestellt, die Tat durch Strafe „gebüßt“ werden soll (z. B. Beleidigung).

3. Vor dem Arbeitsgerichte, wenn ein Streit aus dem Dienstverhältnis vorliegt (z. B. fristlose Entlassung oder Arbeitsniederlegung. Akkordstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern).

Bei all dem hat der Gesetzgeber wohl nicht daran gedacht, daß in der Meisterprüfung Paragraphenwissen und Advokatschlaueit bewiesen werden sollen; sondern, daß ein Zurechtfinden in den einschlagenden Gesetzesbestimmungen zu erwarten ist; daß ein Erkennen der Notwendigkeit ersteht, mit diesen Gesetzen allmählich zu verwachsen; daß der niedrige Geistesstandpunkt — nach der Prüfung fort mit all dem Plunder, den ich nie brauche — von innen heraus überschritten ist.

Warum aber stellt die Gegenwart an den Meister so viel höhere Anforderungen als „die gute alte Zeit“? Im wesentlichen sind zwei Gründe zu nennen:

Wirtschaftliche Umformungen. Die Beseitigung des Zunftwesens, die Einführung der Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung, die wirtschaftliche Blüte der 70er Jahre und der folgende Rückschlag, die In- und Deflation nach dem Weltkriege und die dadurch verursachte Umwandlung der Unternehmungsformen einerseits, die Vervollkommnung der Technik andererseits, die die Produktion außerordentlich gesteigert hat, haben einen Wettbewerb erzeugt, aus dem nur der allseitig Gewappnete als Sieger hervorgeht; der mehr kaufmännisch Gewandte leichter als der nur technisch Tüchtige.

Gesetzgeberische Maßnahmen. Gesetze wurden erlassen, Ausführungsvorschriften später hinzugefügt, Nachträge brachten Erweiterungen oder Einengungen (vgl. hierzu die Aufsätze in der UHRMACHERKUNST, der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“ 1927 zum Entwurf der kommenden Handwerksnovelle“; in der „Uhrmacher- und Goldschmiede-Zeitung“ vom 15. Februar 1928 die Forderungen des Uhrmachergewerbes zur Abänderung der Gewerbeordnung), Übergangsbestimmungen sind außer Kraft getreten. Alles ist geschehen, um das Handwerk und Gewerbe zu fördern. Dabei mußten naturgemäß Bindungen entstehen, die dem einzelnen Hindernisse werden können. Ein Beispiel sei kurz angedeutet. Nur wer die Meisterprüfung ablegt, erlangt noch das Recht, (wie die Gewerbeordnung festsetzt):

1. Sich nach § 133 mit vollendetem 24. Lebensjahre Meister in Verbindung mit seinem Berufe, z. B. Uhrmachermeister, zu nennen.

2. Laut § 129 Lehrlinge anzuleiten.

3. Gemäß § 100, Abs. 1, in den Vorstand oder Ausschüsse der Zwangsinnung gewählt zu werden, denn zwei Drittel der Mitglieder müssen § 129 entsprechen.

Abs. 2: An den Geschäften der Innung, die das Lehrlingswesen regeln, teilzunehmen.

4. Zuzufolge § 103b: Mitglied der Handwerkskammer zu werden, vorausgesetzt, daß die Forderungen 1 bis 3 erfüllt sind (1. Schöffenrecht besitzen; 2. 30 Jahre alt sein;

3. im Handwerkskammerbezirke mindestens 3 Jahre selbständiger Handwerker sein).

Habe ich die Notwendigkeit und das Maß des Wissens und Könnens beleuchtet, so ist nun der Weg zu zeigen, wie der Meister seine Bildung erwirbt. Drei Worte skizzieren ihn: Lehre, Schule, Eigenstudium. Im Handwerk hat die geschichtliche Entwicklung einen festen Bildungsgang geformt, der auch heute noch als zutreffend und gut anerkannt und befolgt wird. So berichtet z. B. die „Uhrmacherwoche“ vom 1. Januar 1928, daß die Uhrmacherinnung Kopenhagens den Lehrling verpflichtet, 3 Jahre den Abendunterricht der Fachschule und als Abschluß der Lehrzeit einen Tageskursus von einem halben Jahre zu besuchen. Mit der Gehilfenprüfung ist dann die erste Stufe erreicht. Der junge Mann hat nun auch schon den Ernst des Lebens gespürt, von ihm darf erwartet werden, daß er das Ziel seines Strebens klarer erkannt hat als bei Eintritt in die Werkstatt. Die Gehilfenzeit gibt Gelegenheit, sich in der Welt umzusehen und den Blick zu weiten. Die Fachverbände helfen, soweit sie es vermögen. An vielen Orten werden „Abendkurse“ und besondere „Vorbereitungen zur Meisterprüfung“ veranstaltet. Daß dabei der Nachdruck meist auf Erweiterung und Vertiefung des Technischen gelegt wird, ist verständlich und gut. Der nach dem „Meister“ Strebende darf jedoch nicht übersehen, daß — wie ich schon oben sagte — der geschickteste Handwerker ohne kaufmännische Gewandtheit nicht auskommen, mindestens sich nicht seinen fachlichen Fähigkeiten entsprechend geschäftlich entwickeln kann. Aus dem Leben sind die Forderungen des § 133, 6 erwachsen. Die Ablegung der Meisterprüfung ist dann der zweite Schritt zum gesetzten Ziele, dem der dritte folgen kann: Beseßung einer Meisterstelle. Daß dabei noch andere Umstände mitsprechen, ist eine bittere Wahrheit. Ihre Betrachtung liegt außerhalb unseres Rahmens.

Auch die Industrie hat die Lehrzeit wie das Handwerk, nur spezialisiert sie oft schon von vornherein. Der Ablegung der Meisterprüfung aber mißt sie bis heute wenig Wert zu. Sie bildet ihre Leute empor und weist dem Geeignetsten den Meisterposten an; so etwa las ich unlängst in einer Fachzeitung. Doch dies wird sich ändern; verschiedene Anzeichen weisen darauf hin:

1. Die Bedeutung des Wissens ist anerkannt. Aufsätze wie z. B.: „Der Meister im neuzeitlichen Fabrikbetriebe“ („Werkstatts-Technik“ 1927, Nr. 23) und Einrichtungen wie die Werkfachschule der A.-G. Bosch (seit 1924), die nicht mit einer Werkschule für Lehrlinge zu verwechseln ist, zeugen dafür. Die genannte Schule ist nur für Betriebsangehörige. Eine Abschlußprüfung ist noch nicht vorgesehen, aber ein Zeugnis über Unterrichtszeit und Leistungen wird ausgestellt. Kleinere Unternehmungen jedoch sind nicht in der Lage, allein etwas Ähnliches zu schaffen; sie müssen den Weg der Innungen gehen, sich zusammenschließen, „Kurse“ und „Vorbereitungen“ veranstalten.

2. Der Meistertitel wird als eine gewisse Sicherung genommen. Will eine Firma „einen fremden Mann“ einstellen, so fragt sie heute schon — wenn auch noch nebenbei —: „Meisterprüfung abgelegt?“

3. Die Ablegung der Meisterprüfung bedeutet dem Strebenden Erreichung eines vorgefaßten Zieles. Durch Krieg und Kriegsfolgen sind viele Familienväter nicht mehr in der Lage, ihre Söhne studieren zu lassen. Das bringt Handwerk und Industrie einen gesunden Zustrom tüchtiger Kräfte. Bei ihnen ist erhöhtes Streben, Aufnahmefähigkeit und der feste Wille vorhanden, gewisse Abschlüsse zu erreichen. Sie werden — innerlich getrieben — die Meisterprüfung ablegen. Andere folgen ihnen, um nicht